



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 921.925/8-II/1/83

Reisegebührenvorschrift 1955;
Amtliches Kilometergeld;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955 ge-
ändert wird;

BUNDESGESETZENTWURF	
39 - GE/19.83	
Datum:	2. DEZ. 1983
Verteilt:	1983 -12- 02
	frumen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
die Sektion I des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffent-
lichen Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs

Dringend

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 29. November 1983
den Entwurf einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955,
mit der u.a. die Bestimmungen über die besondere Entschädigung
gemäß § 10 leg.cit. geändert werden sollen, samt Erläuterungen
dem Nationalrat vorgelegt.

Auf Grund dieser Regierungsvorlage soll das "Amtliche Kilo-
metergeld" mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 wie folgt neu fest-
gesetzt werden:

(29. November 1983)

- 2 -

- a.) für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer.....1,07 S,
b.) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer.....1,80 S,
c.) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer.....3,40 S;

für jede mitbeförderte Person wird ein Zuschlag von 0,40 S je Fahrkilometer gebühren.

Um allfällige verwaltungsaufwendige Rückverrechnungen vermeiden zu helfen, weist das Bundeskanzleramt auf diese bevorstehende Regelung und darauf hin, daß die RGV-Novelle - unvorgreiflich der parlamentarischen Beschlußfassungen - vermutlich gegen Ende des Jahres im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

29. November 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

